

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 49

21. Jahrgang
28. Februar 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

Europäische Rechnungseinheit 1

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei 2

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Bekanntmachung einer Ausschreibung für die Lieferung von halbgeschliffenem rundkörnigem Reis in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 385/78 der Kommission vom 24. Februar 1978 5

Berichtigungen

Berichtigung zu der allgemeinen Stellenausschreibung Rat/LA/161, zwecks Besetzung von zwei Planstellen für Hilfsübersetzer englischer und irischer Sprache und zur Bildung einer Einstellungsreserve (ABl. Nr. C 19 vom 24. 1. 1978) 7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT ⁽¹⁾

27. Februar 1978

Währungseinheiten für 1 ERE:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,5321	Schweizer Franken	2,31182
Deutsche Mark	2,54843	Spanische Peseta	100,221
Holländischer Gulden	2,72709	Schwedische Krone	5,74846
Pfund Sterling	0,645581	Norwegische Krone	6,63792
Dänische Krone	6,99591	Kanadischer Dollar	1,39100
Französischer Franken	6,00241	Portugiesischer Escudo	50,0090
Italienische Lira	1064,84	Österreichischer Schilling	18,3231
Irishes Pfund	0,645581	Finnmark	5,18794
US-Dollar	1,24776	Japanischer Yen	297,234

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 17 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

⁽¹⁾ — Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens von Lome verwandt wird.

— Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, die im Rahmen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwandt wird.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Februar 1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft ab 1. Juli 1977 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 90 Tonnen für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents gilt ein Zollsatz, der 70 v.H. des gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsatzes entspricht. Demnach ist das betreffende Zollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 20. Juni 1979 in der vorgeannten Höhe zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentzollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents

angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, haben die einzelnen Mitgliedstaaten keine oder unerhebliche Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei vorgenommen. Diese Angaben können daher nicht als repräsentativ angesehen werden und damit nicht als Grundlage für eine Aufteilung der Kontingentsmenge zwischen den Mitgliedstaaten dienen. Eine Vorausschätzung des Einfuhrbedarfs der Mitgliedstaaten erweist sich wegen fehlender Angaben über die Vorjahre als schwierig. Daher kann nur so verfahren werden, daß aus einem großen Teil der Kontingentsmenge die Gemeinschaftsreserve gebildet und jeweils ein Siebentel der Restmenge den Benelux-Staaten, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich zugewiesen wird.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch ein Reservebetrag vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge einer Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 90 Tonnen für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II) c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware bis zur Höhe von 11,9 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine erste Tranche in Höhe von 35 Tonnen wird unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	5 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Deutschland	5 Tonnen,
Frankreich	5 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Italien	5 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	5 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 55 Tonnen bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit der Reservebetrag ausreicht — unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur vollständigen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1979 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1979 20. v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. April 1979 die Gesamteinfuhren der betreffen-

den Waren mit, die bis zum 15. März 1979 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1979 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden

Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung für die Lieferung von halbgeschliffenem rundkörnigem Reis in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 385/78 der Kommission vom 24. Februar 1978

Das Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Interventionsstelle), schreibt den Kauf von 2 070 Tonnen halbgeschliffenem rundkörnigem Reis auf dem Markt der Gemeinschaften aus, die für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen zur Nahrungsmittelhilfe bestimmt und in Vientiane via Bangkok zu liefern sind.

I. Angebote

1. Die Angebote müssen bis spätestens 13. März 1978, 12.00 Uhr, beim Ente Nazionale Risi durch Einschreiben oder durch Boten⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe UNHCR“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle (Ente Nazionale Risi) adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
4. Das Angebot hat neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Nummer und Gewicht der Partie, auf die es sich bezieht,
 - b) Verschiffungshafen (Seehafen),
 - c) Löschhafen (Seehafen),

- d) den Kostenbetrag je Tonne halbgeschliffenen rundkörnigen Reis in Lire⁽²⁾.

Die Ausschreibung versteht sich für das Erzeugnis in neuen Jutesäcken von 50 kg netto, die mit Baumwollsäcken gefüttert sind.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen:

„Riz semi-blanchi — Don de la CEE — Action humanitaire de l'UNHCR au Laos“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind, wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Gestellung der im Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
 - b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
 - c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.
6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei der Ente Nazionale Risi gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

⁽²⁾ Zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Angebote wird diese Währung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 385/78 umgerechnet.

II. Kautio

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautio in Lire von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zu stellen.
2. Die in Absatz 1 genannte Kautio kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautio zurück. Die Kautio des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) das Los des Erzeugnisses, das die geforderten Eigenschaften besitzt, zu liefern,

- b) die Ware zu dem in Abschnitt IV vorgesehenen Zeitpunkt zu verladen und die Beförderung innerhalb kürzester Frist durchzuführen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält, wer das günstigste Angebot eingereicht hat.

Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.

2. Jeder Bieter wird schriftlich von dem Ergebnis der Zuschlagserteilung unterrichtet.
3. Die Daten, an denen die Beladung durchgeführt sein soll, werden zwischen dem 1. und 30. April 1978 festgelegt.

V. Schiedsgericht

Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem Ente Nazionale Risi und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, sind ausschließlich die Gerichte von Mailand zuständig.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zu der allgemeinen Stellenausschreibung Rat/LA/161, zwecks Besetzung von zwei Planstellen für Hilfsübersetzer englischer und irischer Sprache und zur Bildung einer Einstellungsreserve.

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 19 vom 24. Januar 1978)

Seite 16, Abschnitt VII, Einreichung von Bewerbungen:

Anstatt: „... Die Bewerbung ist vorzugsweise mit eingeschriebenem Brief, spätestens am 28. Februar 1978, 24.00 Uhr (als Einsendetag gilt das Datum des Poststempels), ...“

muß es heißen: „... Die Bewerbung ist vorzugsweise mit eingeschriebenem Brief, spätestens am 10. März 1978, 24.00 Uhr (als Einsendetag gilt das Datum des Poststempels), ...“

Veröffentlichung Nr. BX-22-77-153-DE-C

VIERUNDZWANZIGSTE ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES

1. Januar bis 31. Dezember 1976

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften, der aus den Vertretern der neun Mitgliedstaaten besteht, ist das Organ, dem es obliegt, die wichtigsten Entscheidungen für die Ausweitung der Tätigkeiten der Gemeinschaft zu treffen; es ist der Ministerrat, der normalerweise die Funktion des Gesetzgebers der Gemeinschaft ausübt. In den letzten Jahren hat er jährlich 60 bis 80 Tagungen abgehalten, und er erläßt jedes Jahr mehrere hundert Rechtsakte (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen usw.).

Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht die meisten dieser Texte in vollem Wortlaut. Aber abgesehen von dieser amtlichen Bekanntmachung gibt das Generalsekretariat des Rates jedes Jahr, zusammengefaßt in einem Band, eine möglichst vollständige Übersicht heraus über alle Tätigkeiten des Rates auf den verschiedenen Gebieten, die Gegenstand der gemeinschaftlichen Arbeit sind. Es handelt sich hierbei um den „Überblick über die Tätigkeit des Rates“, dessen 24. Band, der sich über einen Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 erstreckt, soeben erschienen ist.

Internationale Organisationen, Forschungsinstitute, Berufsverbände und sonstige Interessenten finden in diesem 264 Seiten umfassenden Band nicht nur eine Zusammenfassung der zahlreichen Rechtsakte und Beratungen des Rates sowie der Vorarbeiten dazu, sondern auch Angaben darüber, wie sich diese Arbeiten in den politischen und wirtschaftlichen Rahmen einfügen, oder über deren Tragweite für das Funktionieren der Europäischen Gemeinschaften.

280 Seiten, dk, d, e, f, i, nl

Verkauf pro Nummer:	FB 200,—	DKr 32,80	DM 13,—	FF 27,—
	Lit 4 700	Fl 13,60	£ 3,20	US \$ 5,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

Boîte postale 1003, Luxembourg